

Satzung des Vereins Hospiz- und Palliativdienst Begleitende Hände e.V.

Präambel

Der Verein nimmt sich der Bedürfnisse schwerstkranker Menschen und ihrer Angehörigen an. Hospizarbeit bedeutet das zugewandte und achtungsvolle Begleiten von Menschen in der Endphase ihres Lebens. Sie respektiert die Selbstverantwortung und die Mündigkeit der Betroffenen. Sie ist darauf ausgerichtet, die letzte Lebensphase der Schwerstkranken so erträglich wie möglich zu gestalten, jedoch nicht das Leben zu verlängern.

Schwerstkranke und sterbende Menschen werden unabhängig von ihrem Glauben und ihrer Herkunft ambulant und stationär betreut.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen Hospiz- und Palliativdienst Begleitende Hände e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins befindet sich im stationären Hospiz Oederan „Ellen Gorlow“, Richard-Wagner-Straße 1 in 09569 Oederan.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittel und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.
- 2) Der Zweck des Vereins ist es, schwerkranke und sterbende Menschen zu betreuen und ihnen Beistand zu leisten. Angehörige sind hierbei eingeschlossen. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
 - a) Unterhaltung eines stationären Hospizes
 - b) Unterhaltung eines ambulanten Hospizdienstes
 - c) Unterstützung von Angehörigen und Hinterbliebenen bei der Bewältigung ihrer speziellen Situation, insbesondere in der Sterbe- und Trauerbegleitung.
- 3) Die Arbeit des Vereins wird zu einem großen Teil vom vielfältigen ehrenamtlichen Engagement sowie Mitgliedsbeiträgen und Spenden getragen.
- 4) Zudem stellt sich der Verein folgenden Aufgaben:
 - a) Qualitätssichernde Maßnahmen in der ambulanten und stationären Betreuung von Kranken und Sterbenden
 - b) Weiterbildung und Begleitung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter

- c) Kooperation mit ambulanten und stationären Pflege- und medizinischen Einrichtungen und Diensten sowie Ausbildungseinrichtungen auf diesem Gebiet
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Hospizidee
- e) Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen in der Bundesrepublik Deutschland sein, die die Satzung anerkennen und sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Mitgliedschaft ist als ordentliches Mitglied möglich.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann der abgelehnte Bewerber schriftlich innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person
 - b) Austritt durch schriftliche Erklärung
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 5) Der Ausschluss ist nur möglich bei schwer wiegender Verletzung der satzungsgemäßen Grundsätze. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief kundgetan. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Berufung gegen seinen Ausschluss einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds über den Ausschluss.
- 6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 7) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Mindesthöhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand Vorschläge zur Vereinsarbeit zu machen.
- 3) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohl des Vereins förderlich ist.
- 4) Die aktive Mitwirkung als ehrenamtlicher Hospizhelfer setzt eine entsprechende Vorbereitungsphase und Schulung sowie regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Weiterbildung voraus. Außerhalb dessen unterliegen die Mitglieder der Schweigepflicht.
- 5) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Beitragszahlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Einladung an die Mitglieder per Brief oder E-Mail mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über den Verlauf und gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen, aufzubewahren und den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen ist.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vom Vorstand einzuberufen und vorzubereiten.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Benennung einer Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren.
- 2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Funktionen seiner Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Vorstand verbleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl berufen.
- 4) Vorstandssitzungen werden in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen und geleitet.
- 5) Außerordentliche Vorstandssitzungen können von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam kurzfristig mündlich einberufen werden.
- 6) Über Verlauf und Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen mit Unterschrift des Protokollanten sowie des Sitzungsleiters.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst;

Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Recht zur Stichentscheidung. Kann der Vorsitzende an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen und leitet sein Stellvertreter die Sitzung, gilt das Recht zur Stichentscheidung für seinen Stellvertreter. Wird das Recht zur Stichentscheidung bei Stimmgleichheit nicht ausgeübt, gilt der Beschluss als abgelehnt.

- 8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung laufender Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstandes einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Er ist ausschließlich dem Vorstand des Vereins unterstellt und berechtigt, in Angelegenheiten seines Aufgaben- und Verantwortungsbereichs an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden in einem Dienstvertrag geregelt, den der Vorstand mit dem Geschäftsführer schließt.
- 9) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Leitung des Vereins
 - b) Vertretung nach außen
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive Erarbeitung einer Tagesordnung
 - d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - f) Erarbeitung des Jahresberichtes
 - g) Kontrolle über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführer im Verein sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht zur Kassenprüfung. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung und unterliegen keinen Weisungen durch den Vorstand oder den Geschäftsführer.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auch Fachleute mit der Kassenprüfung beauftragen, die nicht Mitglieder im Verein sind.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dem Vertreter von Kommunen, Religionsgemeinschaften, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen juristischen Personen sowie natürliche Personen angehören können. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

- 2) Anträge auf anderweitige Satzungsänderung müssen drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden. Sie werden mit der Einladung mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens $2/3$ der Mitglieder. Ist dies nicht der Fall, kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- 4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadt Oederan zu, die es für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 4) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Hinweis: Es sind stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

Beschlossen am 9. Juni 2026